



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per E-Mail****An die Kommunalen Spitzenverbände**

nachrichtlich an:

- Regierungen - Sachgebiet 12 - zur Weiterleitung an  
alle Aufgabenträger der Schülerbeförderung
- Schulaufsicht
- Privatschulverbände

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.6 – BS4365.2/106München, 25.08.2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)  
hier: Schülerbeförderung zum Schuljahr 2020/2021  
klarstellender Hinweis zum KMS II.6-BS4365.2/106 vom 20.8.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Rückfragen zum KMS vom 20.08.2020 (II.6-BS4365.2/106)  
dürfen wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und  
Verkehr darauf hinweisen, dass das Schreiben keine neuen Inhalte zum  
Einhalten des Mindestabstandsgebots vorgibt.

In Bayern besteht im gesamten ÖPNV und - seit dem 04.05.2020 auch - im  
freigestellten Schülerverkehr (Schulbusse) die Pflicht zum Tragen einer  
Mund-Nasen-Bedeckung. Grundlage hierfür ist aktuell § 8 der Sechsten  
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV).  
Die bestehende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung  
ermöglicht ein Absehen vom zwingenden Einhalten der Mindestabstandsre-  
gelung. Wo dies jedoch möglich ist, gilt auch im ÖPNV und im freigestellten

Schülerverkehr das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayIfSMV.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent